

Name: Helmut Gotthartsleitner

Firmenname: Kinderfreunde Oberösterreich

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023;

Begutachtungsentwurf – Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde Landesorganisation Oberösterreich

betreffend GZ: Verf-2012-120126/107-Nc

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023 geben die Österreichischen Kinderfreunde Landesorganisation Oberösterreich folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme und empfohlene Adaptierungen des § 12b Oö. KBBG

- Es sollte schriftlich definiert werden, dass eine Beurlaubung nur der absolut letzte Schritt einer längeren Maßnahmenkette sein kann: Erst wenn nachweislich mehrere dokumentierte Elterngespräche stattgefunden haben, die nicht dem Ziel nach verlaufen sind, soll diese Möglichkeit dem Rechtsträger eingeräumt werden.
- Jegliche Form der „Beurlaubung“ durch den Rechtsträger soll anzeigepflichtig sein. Es ist eine Begründung an die BD zu senden, diese hat innerhalb einer Woche (fünf Werktage) darüber zu beraten und eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu treffen.
- Als Begleitmaßnahme sind innerhalb des Beurlaubungszeitraums verbindlich zu dokumentierende Gespräche zwischen Rechtsträger und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. Der Rechtsträger hat alle Ressourcen auszuschöpfen, um auf die Reintegration der betreffenden Kindern hinzuarbeiten.
- Im Falle einer Beurlaubung ist die KJH bereits im Vorfeld verbindlich hinzuzuziehen.
- Vor Implementierung dieser Beurlaubungsmöglichkeit ist die KJH mit entsprechenden Zusatzressourcen auszustatten. Es soll dort eine Abteilung errichtet werden, die für sog. Kindergartensozialarbeit beauftragt wird. In Schulen sind SozialarbeiterInnen längst fester Bestandteil, dies soll auch im Kindergarten der Fall sein. Zwischen Magistrat Linz und KJH gibt es nun schon seit fünf Jahren ein entsprechendes Pilotprojekt (siehe https://www.linz.at/medienservice/2023/202301_118440.php sowie https://www.linz.at/medienservice/2022/202202_114317.php). Dieses soll OÖ-weit ausgerollt werden.

•Ohne vorheriger Implementierung eines entsprechenden „sozialen Frühwarnsystems“ wird die Ergänzung des § 12b in das Oö. KBBG überaus kritisch gesehen.

Stellungnahme zum Entfallen des § 22 (Änderung hinsichtlich Mindestöffnungszeit und der damit einhergehenden geplanten Einstellung der saisonalen KBBE-Betriebe)

Die Gemeindeautonomie in Österreich ist ein hohes Gut. Tatsächlich verhält es sich so, dass die Voraussetzungen, Ausgangslagen und Bedürfnisse der 438 Gemeinden Oberösterreichs höchst divers sind. Das spiegelt sich auch im Betreuungsbedarf der jeweiligen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen wider. Es gibt Gemeinden, in welchem der Bedarf in den Sommermonaten, der klassischen Schließzeit, von Arbeitsjahr zu Arbeitsjahr stark schwankt. In diesem Zeitraum Betreuung über die Regeleinrichtung zu gewährleisten erachten wir als weniger treffsicher, als die bisherige Option, die Betreuung über eine saisonale KBBE zu gewährleisten (samt entsprechender zusätzlicher Förderung für die betreffende Gemeinde), sollte ein entsprechender Betreuungsbedarf gegeben sein. Eine bedarfs- und zielorientierte Form der KBBE sollte angestrebt werden. Wenn diese saisonalen Betreuungsangebote bei den Stammeinrichtungen angesiedelt werden, ist nicht klar, wie der entsprechend gesetzliche definierte Urlaubsanspruch am Standort ohne zusätzlicher Personalressourcen umgesetzt werden könnte. Voraussichtlich würde in diesem Zeitraum flächendeckend stark auch auf Aushilfskräfte zurückgegriffen werden, was zu entsprechenden Mehrkosten bei den jeweiligen Gemeinden führt.

Wir ersuchen um Kenntnissnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ich bin mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.